

Karl Friedrich Schleswig-Holstein-Gottorf, Herzog

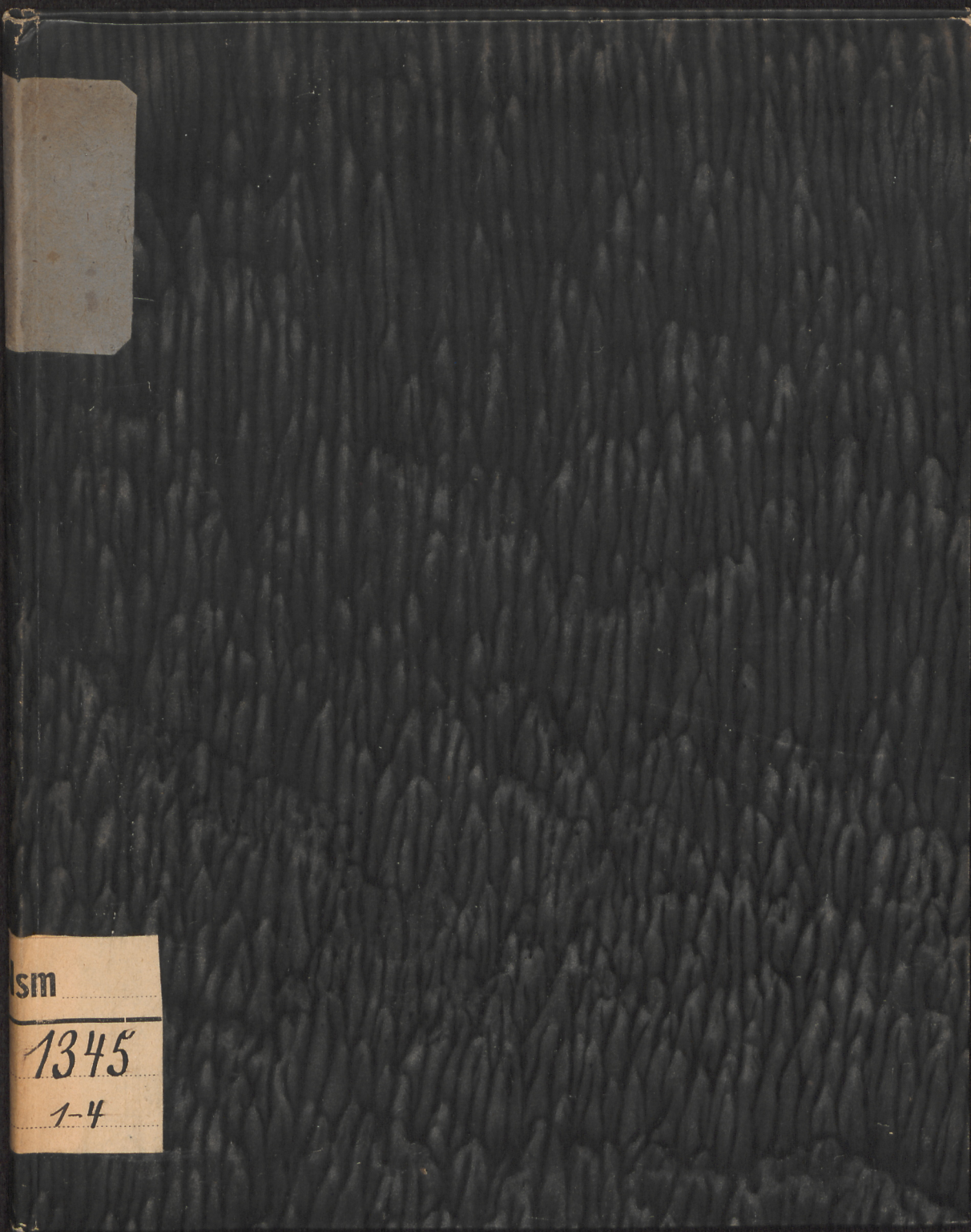
Hochfürstl. Hollstein. Verordnung Wegen Reduction derer Sechs- und Ein-Schillings- wie auch Sechs-Pfenning-Stücke : De Dato Kiel den 24 Julii. 1726. ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88031706X>

Druck Freier  Zugang





sm

1345

1-4



Nm - 1345¹⁻⁴.



Hochfürstl. Holfstein.
Verordnung
Begen
Reduction

derer
Sechs- und Ein- Schillings- wie
auch Sechs-Pfenning- Stücke.
De Dato Kiel den 24 Julii, 1726.

SSir von Got-
tes Gnaden /
Carl Friederich /
Erbe zu Norwegen/ Herzog zu
Schles.

Schleswig, Holstein, Stormarn und der
Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und
Dellmenhorst, 2c. 2c.

Süßen männiglich hiedurch zu wissen, daß da die
Conservation Unserer Unterthanen und die
Beforderung ihrer Wohlfahrt Uns jederzeit
nachdrücklichst angelegen gewesen, Wir also ohnge-
ne haben geschehen lassen müssen, daß schlechtere
Münz-Sorten in Unsere Fürstenthumen und Landen
eingeführet worden. Ummum denen dieserhalben
vielsältig an Uns gelangten Querelen abzuheffen,
so haben Wir zwar zum Soulagement Unserer
getreuen Landsassen und Unterthanen hierunter eine
Veränderung zu schaffen Uns bemüht, den alten Fuß
allmählig wiederum herzustellen, und bey nöthigbe-
fundener Exercirung Unsers Regals den Anfang ge-
macht, Unsere 6ßl. Stücke besser ausmünzen zu las-
sen; Da aber die Unsere zum gemeinen Nutzen ab-
zielende Sorgfalt den gewünschten Effect nicht ge-
habt hat, und Wir daher der zum Verderb des
Commercii, täglich annoch abnehmenden guten
und alten Sortimenten halben, zu Wiederherstellung
des alten Cours einen andern vor der Hand zuläng-
licheren Entschluß fassen müssen.

So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst,
daß in Unsere Fürstenthumen und Landen a dato pu-
blicationis dieses Unsers offenen Patents, die bis jeso
gän-

gänglich gewesene sechs und Einschilling Stücke, dann auch die bis dato gängig gewesene 6pfenning Stücke reducirt seyn sollen, dergestalt und also: daß hinfünftig die bis daher geschlagene 6fl. Stücke nicht höher als 5 Schilling current, die 1 fl. Stücke Sechs für 5 Schilling, odr das Stück zu 10 Pfennig, die 6pf. Stücke aber hinfünftig nur 3 Stück für 1 Schilling gelten, und dergestalt nur bey allen Unseren Bedienten, so einige Hebung haben, und sonst von jedermännlich in Unsern Landen, sollen angenommen, berechnet und ausgegeben werden.

Damit indessen Unsre getreue Unterthanen durch diese zu ihrem wahren Besten abzielende Reduction unter sich in keine Confusiones oder verderbliche Streitigkeiten und Processen gerathen, auch anben um so viel deutlicher begreifen mögen, daß der anscheinende Verlust an und vor sich selbst von weniger Importance seyn werde.

So ordnen und wolen Wir ferner Gnädigst und allerernstlich, daß da das Banco-Geld ohnedem die Richtschnur aller andern Sortimenten und deren innerlichen Valeur seyn muß, daß alle Kramer- und andere Rechnungen gekaufte Waaren und dergleichen, so ein und anderer bis jezo schuldig geworden ist, und numehro wiederum bezahlen muß, mit $33\frac{1}{3}$ proCent Verlust zu Banco zu reduciren, und entweder dergestalt oder mit denen jetzigen 5fl. Stücke und 1 opf. Stücke nach dem Cours, so selbige gegen Banco thun werden, zu bezahlen und anzunehmen seyn. Die auf Obligationes aber angeliehene
Cur-

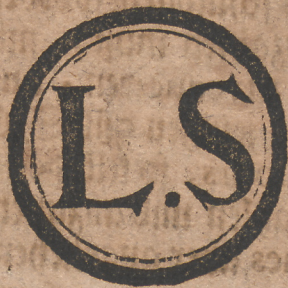
Current-Gelder betreffend, so wollen Wir Gnädigst, daß nach dem dato der Verschreibung und nach dem mahligen Cours-Zettul das currente Geld zu Banco reduciret, und in futuro termino solutionis à Debitore dem Creditori entweder in Banco oder nach dem der Zeit gängigen Cours derer jetzigen 5 fl. Stücken hinwiederumb bezahlet und dergestalt angenommen werden sollen.

Wir hoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen hieraus Unsere Landes-Bäterliche Hulde und Gnade erkennen:

Und befehlen hierauf Unseren Ambt-Leuten und andern Beambten auf dem Lande, wie auch denen Magistrats-Personen in den Städten, allerernstlich, bey Vermeydung Unserer Ungnade über diese Unsere Constitution nachdrücklich zu halten.

Damit auch dieses Unser offenes Patent zu jedermanns Wißenschafft kommen möge, soll selbiges von allen Canzeln publiert und gehöriger Orten affigiret werden.

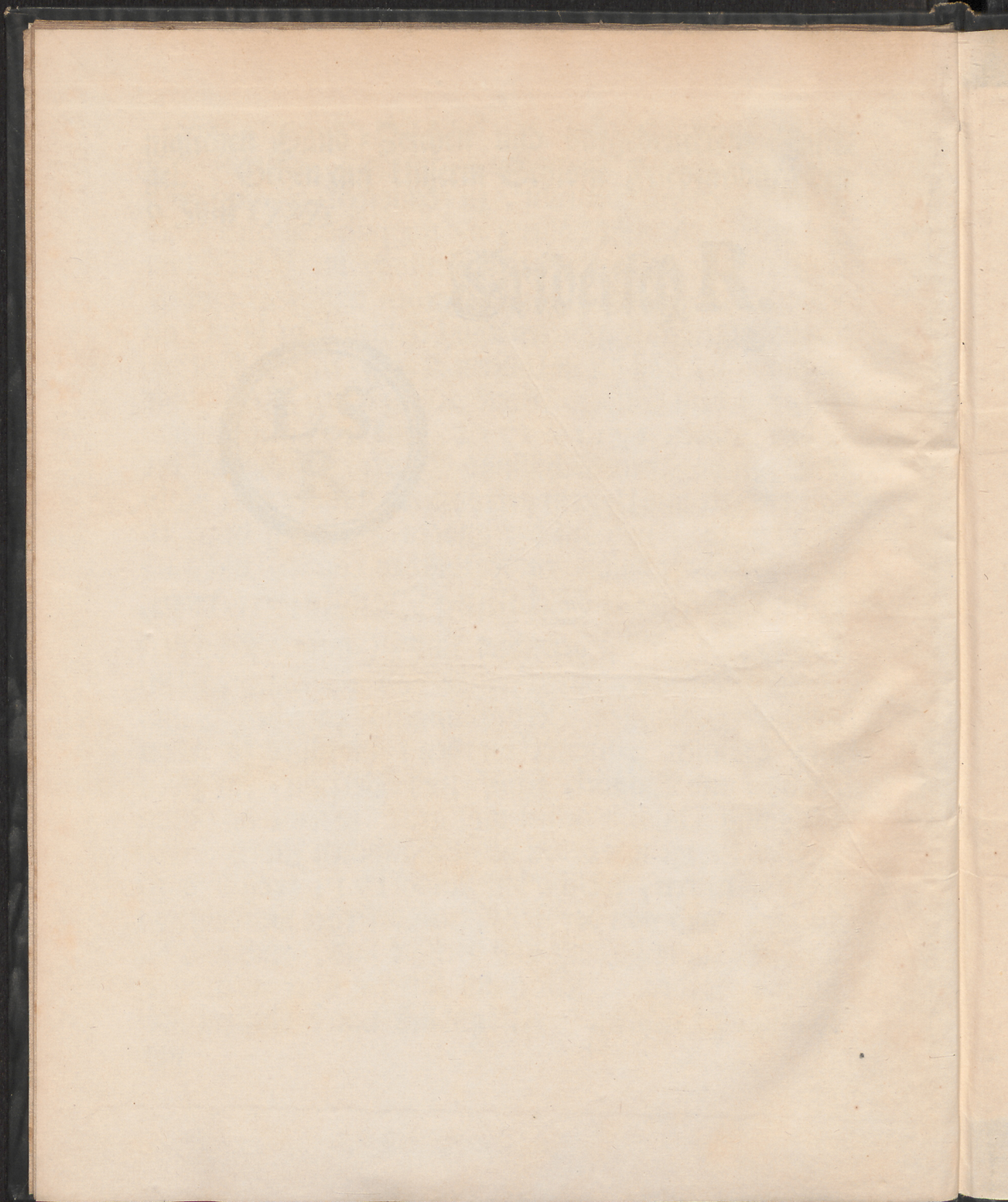
Gegeben unter unserm vorgedruckten Insignel, auf Unserm Schloß zu Kiel, den 24. Julii, Anno 1726.

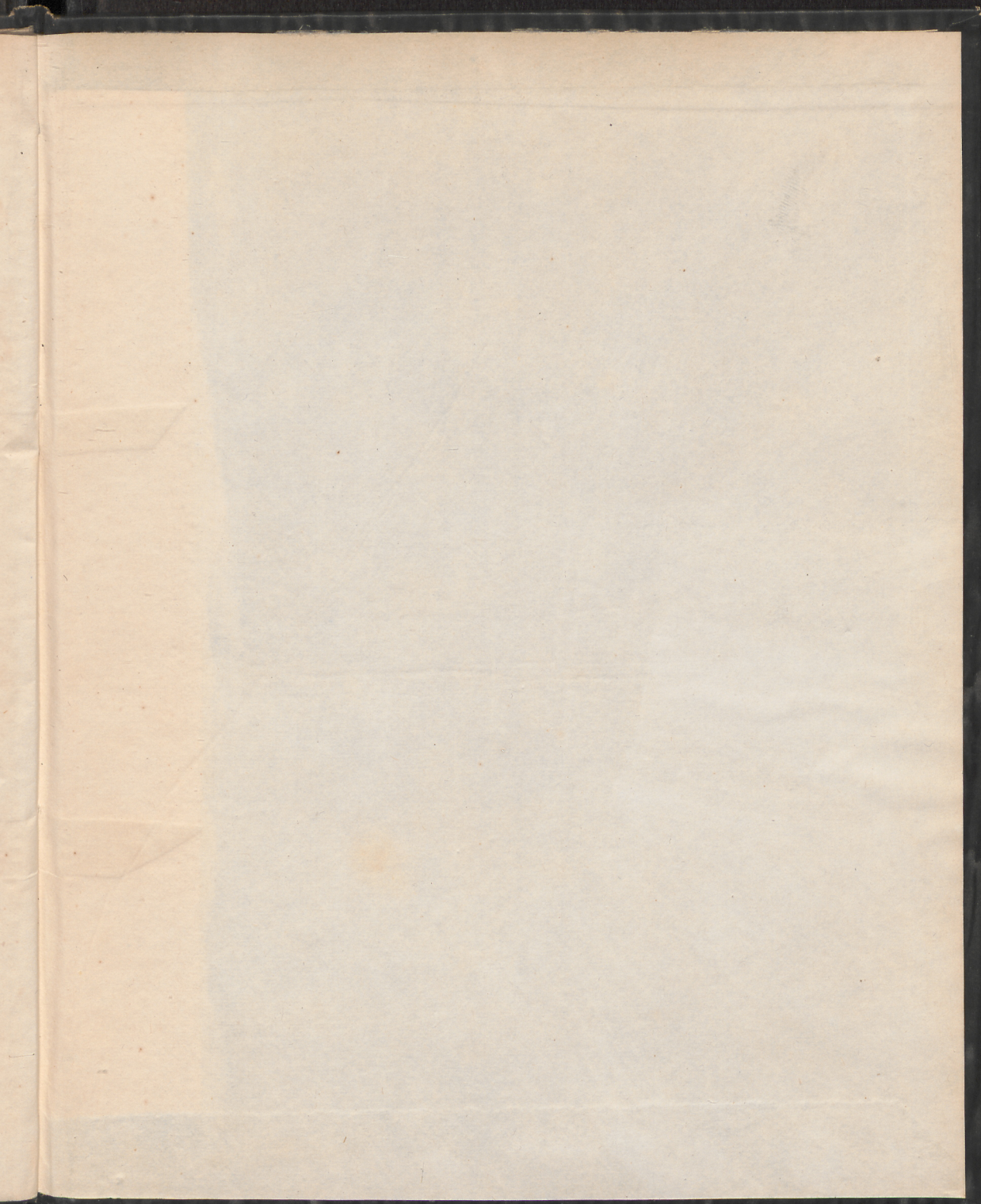


Ad Mandatum Speciale
Celsitudinis Regiæ

J. D. v. Basseviz.

H. THEDE.







gänglich gewesene sechs und Einschilling Stücke, dann auch die bis dato gängig gewesene 6pfenning Stücke reducirt seyn sollen, dergestalt und also: daß hinkünftig die bis daher geschlagene 6fl. Stücke nicht höher als 5 Schilling current, die 1 fl. Stücke Sechs für 5 Schilling, oder das Stück zu 10 Pfennig, die 6pf. Stücke aber hinkünftig nur 3 Stück für 1 Schilling gelten, und dergestalt nur bey allen Unseren Bedienten, so einige Hebung haben, und sonst von jedermänniglich in Unsern Landen, sollen angenommen, berechnet und ausgegeben werden.

Damit indessen Unsre getreue Unterthanen durch diese zu ihrem wahren Besten abzielende Reduction unter sich in keine Confusiones oder verderbliche Streitigkeiten und Processen gerathen, auch anbey um so viel deutlicher begreifen mögen, daß der anscheinende Verlust an und vor sich selbst von weniger Importance seyn werde.

So ordnen und wolen Wir ferner Gnädigst und allerernstlich, daß da das Banco-Geld ohnedem die Richtschnur aller andern Sortimenten und deren innerlichen Valeur seyn muß, daß alle Kramer- und andere Rechnungen gekaufte Waaren und dergleichen, so ein und anderer bis jezo schuldig geworden ist, und numehro wiederum bezahlen muß, mit $33\frac{1}{3}$ proCent Verlust zu Banco zu reduciren, und entweder dergestalt oder mit denen jetzigen 5fl. Stücke und 1 opf. Stücke nach dem Cours, so selbige gegen Banco thun werden, zu bezahlen und anzunehmen seyn. Die auf Obligationes aber angeliehene

Cur-

